

Feststellung gemäß § 5 UVPG

EWE Netz GmbH

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 12. Juli 2024 — CUX23-084-8.1-Ut —

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 08.09. 2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG am Standort Fuhrenkampsweg, 27616 Beverstedt OT Lunestedt, Gemarkung Westerbeverstedt, Flur 9, Flurstück 8/4 beantragt.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die

- Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagertanks mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t einschließlich Errichtung und Betrieb einer Biomethaneinspeiseanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§5, 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das vorgesehene Grundstück liegt direkt gegenüber des Betriebsgrundstücks der dort bereits vorhandenen Biogasanlagen, von welcher auch das für den Betrieb der Biomethaneinspeiseanlage erforderliche, aufbereitete Biogas (Biomethan) bezogen wird. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mehr als 400 m.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders schützenswerter Flora und Fauna ausgeschlossen werden kann.

Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der in direkter Nachbarschaft angrenzenden Wallhecken sind als geringfügig anzusehen und können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entsprechend ausgeglichen (kompensiert) werden.

Unter Berücksichtigung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.